

Ich stelle nach Absprache im Vorstand des VfR Wellensiek folgende Anträge:

1. Ich beantrage die Satzung des VfR Wellensiek wie in der beigefügten Entwurfsfassung zu verändern bzw. zu ergänzen. Zu diesem Zweck habe ich die Satzung so bearbeitet, dass der neue Text von der alten Satzungsfassung durch unterschiedliche Schrifttypen zu unterscheiden ist. Die alte Fassung ist jeweils durch die Voranstellung „Alt“ zusätzlich kenntlich gemacht. Bei der Bearbeitung habe ich insbesondere die Hinweise des Stadtsportbundes und der Schulung des FLVW in Kaiserau berücksichtigt.
2. Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge geeignete Vereinsmitglieder zu beauftragen. (Hinweis: Diese Regelung erfolgt aus Datenschutzgründen.)

In der Mitgliederversammlung erläutere ich gerne die Gründe für die Satzungsänderungen und stehe für Rückfragen zur Verfügung.

Wolfgang Beine

Vereinssatzung „ des Vereins für Rasenspiele von 1951 Bielefeld – Wellensiek e.V.“ - VfR v 1951 Bielefeld-Wellensiek e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Rasenspiele von 1951 e.V." (VfR von 1951 Bielefeld – Wellensiek e.V.). Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Alt:

1. § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. *Der Verein führt den Namen "Verein für Rasenspiele von 1951 e.V." (VfR von 1951 Bielefeld – Wellensiek e.V.). Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.*
2. *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen. Er unterstützt die Ausbildung und den Erhalt eines an der Gemeinschaft, Toleranz und Fairness orientierten Sozialverhaltens, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.
Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein pflegt die Gemeinschaft durch gemeinsame Aktivitäten der Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

Alt:

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert den Sport durch Training und Wettkampf, er unterstützt die Ausbildung und den Erhalt eines an der Gemeinschaft und Fairness orientierten Sozialverhaltens, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.*
2. *Der Verein ist gemeinnützig, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Kinder und Jugendliche.

Die aktiven und die passiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins, sie sind stimmberechtigt und haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Zusammenkünften teilzunehmen sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes von der Jahreshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind, alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds (siehe gesonderte Ehrenordnung).

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind, alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds (siehe gesonderte Ehrenordnung).

Aktiv in der Vereinsarbeit engagierte Mitglieder des VfR Wellensiek führen ein Ehrenamt aus. Für dieses Ehrenamt kann der Geschäftsführende Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Grenzen eine Ehrenamtspauschale beschließen.

Alt:

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

a) aktive Mitglieder

b) passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) Kinder und Jugendliche.

Die aktiven und die passiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins, sie sind stimmberechtigt und haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Zusammenkünften teilzunehmen.

§ 5 Abteilungen

1. Der Verein unterhält eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Die Abteilungen sind nach Sportart, Geschlecht oder Alter seiner Mitglieder unterteilt. Die Abteilungsleiter sind Mitglied im erweiterten Vorstand.
2. Kinder und Jugendliche sind in einer selbstständigen Jugendabteilung organisiert. Mit dem 18. Lebensjahr werden Jugendliche Mitglieder des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.
3. Keine der Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen, durch die Aktivitäten der mitgliedsstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.

§ 6 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Vor der Aufnahme in den Verein hat das anmeldende Mitglied einen von ihm persönlich unterschriebenen Aufnahmeschein dem Verein einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Neu aufgenommene Mitglieder erlangen erst nach der ersten Beitragszahlung ihre satzungsmäßigen Rechte.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die zuständige Abteilungsleitung.

§ 4 Aufnahme

1. *Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Vor der Aufnahme in den Verein hat das sich anmeldende Mitglied einen von ihm persönlich unterschriebenen Aufnahmeschein dem Verein einzureichen. Bei Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.*
2. *Neu aufgenommene Mitglieder erlangen erst nach der ersten Beitragszahlung ihre satzungsmäßigen Rechte.*

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht, sie können also zu allen Ämtern gewählt werden. Ehrenmitglieder haben ebenfalls gleiches Stimmrecht, können jedoch nicht in Vereinsämter gewählt werden.
Alle Mitglieder unterliegen den Satzungen des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.
2. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Bielefeld Kreis-, Bezirks- und Landesverbände sowie der Fachverbände. Mitglieder oder Delegierte, die den Verein vor Gremien dieser Verbände, gleich welcher Instanz, vertreten, bedürfen der Vollmacht des Vereinsvorstandes.

Alt: § 5 Rechte und Pflichten

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht, sie können also zu allen Ämtern gewählt werden. Ehrenmitglieder haben ebenfalls gleiches Stimmrecht, können jedoch nicht in Vereinsämter gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen den Satzungen des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.*
- 2. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Bielefeld (SBB). Alle bestehenden und eventuell noch zu gründenden Abteilungen des Vereins sind Mitglieder der übergeordneten Kreis-, Bezirks- und Landesverbände sowie der Fachverbände. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder sind daher auch an die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände gebunden.*
- 3. Mitglieder oder Delegierte, die den Verein vor Gremien dieser Verbände, gleich welcher Instanz, vertreten, bedürfen der Vollmacht des Vereinsvorstandes.*

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
2. Der Austritt ist nur durch ein eigenhändig unterzeichnetes Einschreiben an den Verein möglich. Mündliche Kündigungen haben keine Gültigkeit. Der Austritt ist nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Geschäftsjahres möglich.
3. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang einer Kündigung verantwortlich.
4. Ausnahmen, z. B. wegen eines Wohnortwechsels, können vom Vorstand beschlossen werden. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
5. Aus der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen sind vor dem Austritt zu erfüllen. Dies gilt insbesondere beim Austritt von aktiven Mitgliedern der Mannschaftssportarten, denen vor Erfüllung ihrer Verpflichtungen keine Freigabe für einen anderen Verein erteilt werden kann.
6. Falls gegen aktive Mitglieder vor der Kündigung durch diese eine vereinsseitige zeitliche Sperre oder Strafe verhängt worden ist, gilt die Kündigung erst mit dem letzten Tag der Sperre oder Strafe verhängt worden ist, gilt die Kündigung erst mit dem letzten Tag der Sperre oder Strafe als erklärt. Mit dem Eingang der Austrittserklärung bei dem Verein verliert das Mitglied seine Mitbestimmungsrechte.
7. Ein Mitglied kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,
gegen Kameradschaft und Vereinsdisziplin,
nicht erfüllte Beitragspflicht, wenn der Jahresbeitrag mehr als 3 Monate rückständig und eine Mahnung erfolglos geblieben ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes trifft der Geschäftsführende Vorstand.

Gegen einen Ausschluss aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen ein Widerspruch beim Beschwerdeausschuss zulässig.

Gegen einen Ausschluss aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen ein Widerspruch beim Beschwerdeausschuss zulässig.

Alt : § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.

2. Der Austritt ist nur durch ein eigenhändig unterzeichnetes Einschreiben an den Verein möglich. Mündliche Kündigungen haben keine Gültigkeit. Der Austritt ist nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember der Geschäftsjahres möglich. Ausnahmen, z. B. wegen eines Wohnortwechsels, können vom Vorstand bewilligt werden.

Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

3. Gegen einen Ausschluss aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen ein Widerspruch beim Beschwerdeausschuss zulässig.

4. Aus der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen sind vor dem Austritt zu erfüllen. Dies gilt insbesondere beim Austritt von aktiven Mitgliedern der Mannschaftssportarten, denen vor Erfüllung ihrer Verpflichtungen keine Freigabe für einen anderen Verein erteilt werden kann.

5. Falls gegen aktive Mitglieder vor der Kündigung durch diese eine vereinsseitige zeitliche Sperre oder Strafe verhängt worden ist, gilt die Kündigung erst mit dem letzten Tag der Sperre oder Strafe als erklärt.

Mit dem Eingang der Austrittserklärung bei dem Verein verliert das Mitglied seine satzungsmäßigen Mitbestimmungsrechte.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragshöhe für Kinder und Jugendliche legt die Jugendabteilung fest.
2. Die Erhebung einer Umlage neben dem Mitgliedsbeitrag ist möglich. Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
3. Zum Einzug der Mitgliedsbeiträge und / oder Umlagen verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für das Lastschriftverfahren zu erteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese durch das Mitglied zu tragen.
5. Rückständige Beitragsforderungen ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder können gerichtlich eingeklagt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Geschäftsführende Vorstand.
6. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Geschäftsführende Vorstand eine befristete völlige oder teilweise Befreiung von der Zahlung des Beitrages gewähren.

Alt: § 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Beitragshöhe für Kinder und Jugendliche legt die Jugendabteilung fest.

2. Die Erhebung einer Umlage neben dem Mitgliedsbeitrag ist möglich. Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

3. Rückständige Beitragsforderungen ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder können gerichtlich eingeklagt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

4. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand eine befristete völlige oder teilweise Befreiung von der Zahlung des Beitrages gewähren.

§ 10 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand und eventuell vorhandenem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

Alt. § 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, dass aus Kassenbestand und eventuell vorhandenem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 11 Organe des Vereins

sind

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Der Beschwerdeausschuss

Alt. § 9 Organe des Vereins sind

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Die Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Der Beschwerdeausschuss

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) Geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand

2. Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
der 1. Vorsitzenden /dem 1.Vorsitzenden,
der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden,
der Kassenwartin / dem Kassenwart,
der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
sowie der Vertreterin / dem Vertreter der Jugendabteilung.
Der Verein wird im Außenverhältnis durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
dem Geschäftsführenden Vorstand,
drei Beisitzerinnen / Beisitzern
sowie den Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern.
Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes ändert sich entsprechend, wenn eine Abteilung neu gegründet wird bzw. erlischt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen. Auf Vorschlag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist Blockwahl zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Bis zu einer Neuwahl ist der bisherige Geschäftsführende Vorstand im Amt und führt die Vereinsgeschäfte.

Alt. § 10 Der Vorstand

1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) Geschäftsführenden Vorstand*

b) dem Erweiterten Vorstand

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

der 1. Vorsitzenden /dem 1.Vorsitzenden,

der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden,

der HauptkassiererIn / dem Hauptkassierer,

der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer

sowie einer Vertreterin / einem Vertreter der Jugendabteilung. Der Verein wird vertreten durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden, die 2. Vorsitzende / dem 2. Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer jeweils gemeinsam mit der HauptkassiererIn dem Hauptkassierer.

3. Der Erweiterte Vorstand besteht aus drei Beisitzerinnen / Beisitzern sowie den Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleitern

4. Geschäftsführender und Erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes ändert sich entsprechend, wenn eine Abteilung neu gegründet wird bzw. erlischt.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin / einen Nachfolger bestellen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung der Stellvertreterin / des Stellvertreters.

8. Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Monat zusammen.

9. Der Vorstand teilt seine Aufgaben- und Arbeitsgebiete unter sich auf.

10. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht in den Erweiterten Vorstand bestellen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

1. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vor dem Termin durch Aushang im Vereinsheim, durch die Veröffentlichung auf der Vereins-Home-Page sowie Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ 8 Tage vor der Versammlung.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung in den Händen des Geschäftsführenden Vorstandes sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, wenn nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung gefordert wird.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:
 - a. der Jahresbericht des Vorstandes
 - b. der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Berichte der Abteilungsleiter
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Entlastung des Kassenwartes
 - f. Neuwahl des Vorstandes
 - g. Neuwahl der Kassenprüfer
 - h. Neuwahl des Beschwerdeausschusses

4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, wenn nicht eine geheime Abstimmung ausdrücklich verlangt und von der Mehrheit der Mitglieder gebilligt ist. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
5. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 19 und bei einer Vereinsauflösung die Bestimmungen des § 20 dieser Satzung.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, jederzeit einzelne Vorstandsmitglieder oder auch den gesamten Vorstand abzurufen. Gleichzeitig sind dann Neuwahlen vorzunehmen.

Alt.: § 11 Jahreshauptversammlung

1. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich 14 Tage vor dem Termin und durch Aushang im Vereinsheim sowie durch Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ 8 Tage vor der Versammlung.

2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.

3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

a) der Jahresbericht des Vorstandes

b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer

c) Berichte der Abteilungsleiter

d) Entlastung des Vorstandes

e) Entlastung des Hauptkassierers

f) Neuwahl des Vorstandes

g) Neuwahl der Kassenprüfer

h) Neuwahl des Beschwerdeausschusses

i) Anträge

4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, wenn nicht eine geheime Abstimmung ausdrücklich verlangt und von der Mehrheit der Mitglieder gebilligt ist.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, wenn nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung gefordert wird.

6. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von dem der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben.

7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, jederzeit einzelne Vorstandsmitglieder oder auch den gesamten Vorstand abzurufen. Gleichzeitig sind dann Neuwahlen vorzunehmen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und

der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich 8 Tage vorher sowie ebenfalls durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“.

Alt. § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich 8 Tage vorher sowie ebenfalls durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jeweils im rotierenden System für 2 Jahre gewählt. Sie geben der Jahreshauptversammlung einen eingehenden Bericht über die durchgeführten Kassenprüfungen. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.

Alt. § 13 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Sie geben der Jahreshauptversammlung einen eingehenden Bericht über die durchgeführten Kassenprüfungen.

§ 16 Beschwerdeausschuss

Die drei Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben im Falle eines Widerspruches gegen einen Vereinsausschluss diesen Widerspruch zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Vorstand alternative Vorgehensweisen zu beraten. Die letzte Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein bleibt jedoch beim Geschäftsführenden Vorstand.

Alt. § 14 Beschwerdeausschuss

Die drei Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben im Falle eines Widerspruches gegen einen Vereinsausschluss diesen Widerspruch zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Vorstand alternative Vorgehensweisen zu beraten. Die letzte Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein bleibt jedoch beim Geschäftsführenden Vorstand.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für evtl. bei den sportlichen Veranstaltungen eintretende Unfälle. Er haftet ebenfalls nicht für Diebstähle auf den Sportanlagen bzw. in den Räumen des Vereins.

Alt. § 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für evtl. bei den sportlichen und gemeinschaftlichen Veranstaltungen eintretende Unfälle. Er haftet ebenfalls nicht für Diebstähle auf den Sportanlagen bzw. in den Räumen des Vereins.

§ 18 Jugendordnung

Die von der Vereinsjugend (Vereinsjugendtag) beschlossene Jugendordnung ist Teil der Satzung des Vereins.

Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst und hat für die Einhaltung der Jugendordnung verantwortlich zu sorgen. Sie ist weiterhin verantwortlich für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung ihrer Geldmittel, insbesondere der Zuwendungen durch den Jugendförderverein und der ihr nach Absprache zufließenden Mittel aus den sonstigen Einnahmen des Vereins.

Alt. § 16 Jugendordnung

Die von der Vereinsjugend (Vereinsjugendtag) beschlossene Jugendordnung ist Teil der Satzung des Vereins.

Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst und hat für die Einhaltung der Jugendordnung verantwortlich zu sorgen.

Sie ist weiterhin verantwortlich für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung ihrer Geldmittel, insbesondere der Zuwendungen durch den Jugendförderverein und der ihr nach Absprache zufließenden Mittel aus den Werbeeinnahmen des Vereins.

§ 19 Ehrenordnung und Leitbild

Der Verein hat eine Ehrenordnung und ein Leitbild beschlossen. Sie sind Anhang der Satzung des Vereins.

Alt: § 17 Ehrensatzung

Die vom Verein beschlossene Ehrensatzung ist Teil der Satzung des Vereins.

§ 20 Satzungsänderung

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Alt: § 18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

§ 210 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der Anwesenden für die Auflösung stimmen müssen. Eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Vereinsauflösung ist unter Angabe der Absicht vier Wochen vor dem Termin einzuberufen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen nach Abzug sämtlicher Kosten und Verbindlichkeiten an den Stadtsportbund und die Stadtsportbundjugend zu jeweils gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden haben.
3. Für die Liquidation ist der bis dahin amtierende Geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

Alt: § 19 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei neun Zehntel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen nach Abzug sämtlicher Kosten und Verbindlichkeiten an den Stadtsportbund und die Stadtsportbundjugend zu jeweils gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden haben.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am